

wiederholt hervorheben, lediglich der Gemeinde Luzern diejenigen Güter zurückgeben, welche mit dem helvetischen Nationalvermögen vermischt worden waren. Wenn der Vertrag die Verwaltung des Jesuiten- und Ursulinerfonds der Gemeindegemeinschaft zuschreibt, so geschieht dieß bloß darum, weil nach dem damals geltenden Gesetze die Gemeindegemeinschaft überhaupt die Gemeindegüter zu verwalten und den Ertrag, so weit derselbe zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt war, an die Municipalität abzuliefern hatte. Hätte damals schon die jetzige Einrichtung bestanden, so wäre ohne Zweifel der Stadtrath, nicht der Armen- und Waisenrath als Verwaltungsbehörde bezeichnet worden. Die seit dem Jahr 1800 eingetretenen Aenderungen in der Organisation der Gemeinden und in der Abgrenzung der Befugnisse der Gemeindebehörden können daher unmöglich als eine Verletzung des fraglichen Vertrages aufgefaßt werden.

Aus diesen Gründen tragen wir auf Abweisung der Beschwerde an.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

Bern, den 10. Juli 1863.

Für die Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. Rüttimann.

Beschluß

des

Bundesrathes in Sachen des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend die Verwaltung des Ursulinerfonds.

(Vom 8. April 1863.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern, betreffend Verwaltungsrecht des Ursulinerfonds in Luzern,
Nach angehörtem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements;
gestützt auf die im Beschlusse des Bundesrathes vom 11. Februar 1863 enthaltenen faktischen Ergebnisse,

mit dem Zusätze :

- 1) Am 11. Februar 1863 hat der Bundesrath beschlossen, es sei der Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern eingeladen, vorerst den Nachweis zu leisten, daß er von der Ortsbürgerschaft der Stadt Luzern zur Erhebung des vorliegenden Rechtsstreites bevollmächtigt worden sei, und es sei bis nach Eingang dieser Vollmacht in Sachen nicht weiter vorzugehen.
- 2) Mit Zuschrift vom 16. März 1863 übermacht der Rekurrent einen Beschluß des Größern Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern vom 14. gl. Monats, wodurch dieser, gestützt auf §. 21 lit. c. des gesetzlichen Reglementes von 1855, wonach ihm die Ausstellung von Prozeßvollmachten zukomme, beschlossen hat, es sei dem engern Armen- und Waisenrath die erforderliche Vollmacht ertheilt, um die Rechte der Ortsbürgerschaft von Luzern auf die Verwaltung des Schul- und Kirchenfondes der ehemaligen Ursulinerinnen vor der Bundesbehörde sowohl als eventuell auch auf dem Wege Rechtsens zu wahren. Im Weitern wird in den Erwägungen dieses Beschlusses erklärt, daß der größere Armen- und Waisenrath schon den Entwurf des Rekurses an den Bundesrath genehmigt habe.

In Erwägung :

- 1) daß bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde zwei Verhältnisse, die zwar gleichnamig, aber zwei ganz verschiedenen Rechtsgebieten angehörig sind, wohl aus einandergehalten werden müssen ;
- 2) daß nämlich das Recht auf die Verwaltung eines Gutes als ein Ausfluß und Theil des Eigenthumsrechtes ganz der Sphäre des Privatrechts angehört und daher überall von selbst eintritt, wo der Besitz von Eigenthum nachgewiesen ist und nur da fehlt, wo der Eigenthümer selbst sich dessen begeben hat ;
- 3) daß nun im vorliegenden Spezialfall der Gemeinde Luzern offenbar solches Eigenthum an dem Ursulinerfond und damit also auch das Recht auf die Verwaltung desselben zusteht mit der Berechtigung, gegen jede Antastung desselben den Schutz des Richters anzurufen, wenn es z. B. den Staatsbehörden einfallen sollte, die Verwaltung des Guts an sich ziehen oder dieselbe einem beliebigen Dritten übertragen wollen ;
- 4) daß dann aber eine ganz andere Frage die ist, wem im Innern der zu dieser Verwaltung berechtigten Persönlichkeit das Verwalterrecht zukomme, beziehungsweise im konkreten Falle, welchem von den zwei Hauptorganen der Gemeinde Luzern, dem Gemeinderath oder dem Armen- und Waisenrath, oder wenn man lieber will, welcher von den beiden Körperschaften, der nach Außen einheitlichen aber nach Innen geschiedenen Gemeinde, der Einwohner- oder der Ortsbürgergemeinde, das Verwaltungsrecht zustehe ;

- 5) daß nun die Regulirung der Verwaltung eines öffentlichen Guts in dieser zweiten Richtung offenbar umgekehrt der Sphäre des öffentlichen Rechts angehört, daß die verschiedenen Organe einer Gemeinde schafft, denselben ihre Kompetenzen und Pflichten anweist und deren Rechte gegen einander abgrenzt;
- 6) daß wenn die Rekurrenten dieser rechtlich klaren Sachlage gegenüber einwenden, es sei ihnen durch eine Reihe von Urkunden das Verwaltungsrecht an dem streitigen Fond förmlich privatrechtlich zugeführt worden, diese ihre Behauptungen, so weit sie über das in Erwägung 2 und 3 bezeichnete Rechtsverhältniß hinausgehen, als gänzlich unhaltbar erscheinen, indem
- a. durch die Sönderungskonvention vom 4. Wintermonat 1800, so wie durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Luzern vom 14. Herbstmonat 1803 nur die Rechte der Stadt Luzern gegenüber dem Staate,
- b. durch die Ausscheidungsakte vom 16. Januar 1822 nur die Rechte der Gemeinde Luzern gegenüber der Korporationsgenossenschaft

privatrechtlich geordnet wurden, während eine förmliche Ausscheidung der Eigenthums- und daherigen Verwaltungsrechte zwischen Einwohner- und Ortsbürgerergemeinde bis auf den heutigen Tag nicht stattgefunden hat, und überhaupt nicht in den Tendenzen der luzernischen Gesetzgebung zu liegen scheint, da diese sich damit begnügt, die Verwaltungsbefugnisse zwischen den verschiedenen Gemeindeförnern und ihren Organen zu söndern;

- 7) daß wenn schließlich die Rekurrenten aus den Großrathsbeschlüssen vom 22. Dezember 1831 und 7. September 1855, wodurch die Organisation des Armen- und Vormundschafstwesens der Ortsbürgerschaft der Stadt Luzern mit Zutheilung der Verwaltung des Ursulinerfonds an den Armen- und Waisenrath genehmigt wurde, privatrechtliche Ansprüche auf diese Verwaltung für sich ableiten wollen, sie mit ihrem eigenen Raisonement in Widerspruch gerathen, indem sie dem Großen Rathe der Jahre 1831 und 1855 eine Kompetenz beilegen, die sie dem Großen Rathe von 1862 bestreiten, während es gewiß keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Große Rath durch nichts gehindert war, auf frühere Beschlüsse revidirend zurückzukommen, wenn ihm dieselben bei näherer Prüfung unzulänglich erscheinen;
- 8) daß nach dem Gesagten die Beschwerden der Rekurrenten über Verletzung der §§. 10 und 19 der luzernischen Kantonsverfassung, welche die Unverletzbarkeit des Eigenthums und die Trennung der Gewalten sanktioniren, als unbegründet erscheinen, da der Große Rath von Luzern sich ganz innerhalb seiner Stellung als Repräsentant des öffentlichen Rechts bewegt und weder Privateigenthum

verlezt, noch in die richterliche Gewalt eingegriffen hat, und daß demzufolge auch auf das weitere Begehren der Recurrenten, die Streitfrage dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu überweisen, nicht weiter einzutreten ist,

beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Luzern für sich und zuhanden des Staatsrathes von Luzern, so wie dem Recurrenten mitzutheilen, letztern unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 8. April 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note. Der Ständerath hat am 13. Juli 1863 die gegen den vorstehenden Beschluß des Bundesrathes erhobene Beschwerde abgewiesen.

**Beschluß des Bundesrathes in Sachen des Armen- und Waisenrathes der Stadt Luzern,
betreffend die Verwaltung des Urselinerfonds. (Vom 8. April 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1863
Date	
Data	
Seite	176-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 125

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.